

# RS Vwgh 1996/5/23 94/15/0047

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.05.1996

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

33 Bewertungsrecht

## Norm

BAO §189;

BewG 1955 §71;

BewG 1955 §75;

## Rechtssatz

Die Regelung des Stichtages für die Bewertung von Wertpapieren und Anteilen findet sich in§ 71 BewG. § 189 BAO und § 75 BewG bilden die verfahrensrechtliche Grundlage für die einheitliche und gesonderte Feststellung des gemeinen Wertes von Wertpapieren und Anteilen; sie enthalten keine Regelung, die den Stichtag für die Bewertung beträfe. Es besteht keine anerkannte Auslegungsmethode, auf deren Grundlage aus dem Fehlen einer solchen Anordnung in § 189 BAO und § 75 BewG gefolgert werden könnte, daß ungeachtet der zwingenden Stichtagsregelung des§ 71 BewG Wertfeststellungen zu jedem beliebigen anderen Stichtag stattfinden könnten.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1994150047.X01

## Im RIS seit

14.01.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)